



NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE RISIKO-MANAGEMENT-SYSTEME IM KONTEXT DER NEUFASSUNG DER IDW PS 340

Was ist der IDW PS 340?

Der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (kurz: IDW) herausgegebene Prüfungsstandard 340 beinhaltet die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB, welches im Risikomanagement sowohl zur Neuidentifikation als auch zur kontinuierlichen Überwachung von Risiken dient.

§ 317 HGB Abs. 4 Gegenstand und Umfang der Prüfung:

(4) Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft ist außerdem im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem.

Durch den Standard wird eine Mindestausgestaltung des Risikofrüherkennungssystems definiert und die Risikotragfähigkeit von Unternehmen untersucht. Seit 2017 wird der IDW PS 340 ergänzt durch den IDW PS 981 und seit 2018 durch den DIIR Revisionsstandard Nr. 2, der auch die Anforderungen aus § 93 AktG (Business Judgement Rule) an das Risikomanagement berücksichtigt (Einbeziehung des Risikomanagements bei der Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen).

Der Vorstand von Aktiengesellschaften hat nach § 91 Abs. 2 AktG ein Überwachungssystem im Unternehmen zu errichten, damit bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden können. Die dort ermittelten Risiken sind gemäß § 289 Abs. 1 HGB im Lagebericht anzugeben. Ziel ist es, einem verständigen Dritten ein umfassendes Bild über die Risikolage des Unternehmens zu vermitteln, seine Aufgaben erfüllen kann.

Seit Veröffentlichung des Gesetzes für Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KontraG) 1998 wird sowohl für interne als auch für externe Zwecke eine Erhöhung der Transparenz der Risikolage des Unternehmens angestrebt. Das KontraG regelte die Implementierung des Überwachungssystems für Aktiengesellschaften. Für andere Rechtsformen, wie z. B. die GmbH, wurden keine speziellen Regelungen getroffen, weil davon ausgegangen wurde, dass die Neuregelung im Aktiengesetz eine Ausstrahlwirkung auch für andere Rechtsformen besitzen werde.

Als Konsequenz aus diesem Gesetz wurde der IDW PS 340 zum ersten Mal am 25. Juni 1999 beschlossen. Dieser Standard wurde notwendig, um die für Unternehmen verpflichtende Identifikation

bestandsbedrohender Risiken zu überwachen. Der Standard ordnet eine durchgehende Quantifizierung der erkannten fundamentalen Risiken an, da dies eine notwendige Voraussetzung zur späteren Risikoaggregation (mittels Simulationsverfahren) darstellt.

Der IDW PS 340 fordert: „Die Risikoanalyse beinhaltet eine Beurteilung der Tragweite der erkannten Risiken in Bezug auf Eintrittswahrscheinlichkeit und quantitative Auswirkungen. Hierzu gehört auch die Einschätzung, ob Einzelrisiken, die isoliert betrachtet von nachrangiger Bedeutung sind, sich in ihrem Zusammenwirken oder durch Kumulation im Zeitablauf zu einem bestandsgefährdenden Risiko aggregieren können.“

Die Neufassung der IDW PS 340 im Juni 2020

Mit der Neufassung des IDW PS 340 wurde eine signifikante Erweiterung der Anforderungen an das unternehmensweite Risikomanagement formuliert. Voraus gingen durchaus hitzige Diskussionen rund um Aspekte wie die Risikotragfähigkeit und Risikoaggregation. Im Grunde sind das Auseinandersetzungen zur Methodik des Risikomanagementsystems; insbesondere geht es um die Frage, welche quantitative Ansätze in welcher detailtiefe sinnvoll und/oder notwendig sind.

Ende Juni 2020 wurde schließlich der IDW PS 340 n.F. verabschiedet. Daraus ergeben sich eine Reihe von Auswirkungen auf die bestehenden und bisher vom Prüfer attestierten Systeme im Sinne der Frühwarnfunktion.

Den meisten Unternehmen werden Veränderungen ihrer Methodik bevorstehen: Das Stichwort „Bestandsgefährdung“ ist hier entscheidend. Die Beurteilung, ob diese vorliegt und die vorgegebene regelmäßige Analyse der Situation führt zwingend zu einem Abgleich zwischen der Risikotragfähigkeit sowie der aktuellen Gesamtrisikoposition. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Aggregation der Risiken über die Zusammenfassung auf Risikoarten hinaus. Als weitere Konsequenz muss die Nachverfolgung der definierten Maßnahmen gestärkt werden, was sich aus der Verankerung einer verpflichtenden Risikosteuerung ergibt.

Für viele Risikomanager bedeuten diese Anforderungen eine wesentliche Anpassung des bisherigen Risikomanagements im Unternehmen, die sie neben den alltäglichen Aufgaben bewältigen müssen.

Die neuen Anforderungen an die RM-Systeme

Nach dem IDW PS 340 werden zukünftig neue Schwerpunkte bei der Prüfung des Risikomanagements gelegt. Bei der Analyse des Prüfungsstandards wird die Zielsetzung der Änderung deutlich. Es wird ein Risiko-Management angestrebt, welches:

- sämtliche Fachbereiche unternehmensweit kontinuierlich einbindet
- Risiken mit mehr Details & Struktur bewertet
- höhere Transparenz der Risikolage für die Managementorgane bietet.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen wird es nicht ausreichend sein, Excel-Dateien alle drei Monate zu konsolidieren. Im Folgenden werden die neuen Anforderungen bzw. Prüfungsschwerpunkte konkretisiert:

Gesamtheitliches Risikoinventar

Wesentliches Ziel ist die gesamtheitliche Erfassung verschiedenartiger Risikoarten und Quellen (als Risikotreiber) im Risikomanagementprozess. Die Risikolandschaft des Unternehmens muss vollständig betrachtet werden. Weiterhin geht es hier insbesondere auch darum, auch Risiken außerhalb des Unternehmens strukturiert mit in das Risikoregister aufzunehmen. Das erfordert auch eine initiale und sodann regelmäßige Risikobewertung von Lieferanten und möglicherweise weiteren

verbundenen Unternehmen.

Qualitative und Quantitative Bewertung

In der Erarbeitung des Standards wird der explizite Begriff "Quantifizierung" vermieden. Dennoch erfordern andere Anforderungen des Standards eine qualitative und quantitative Bewertung von Risiken, um eine sinnvolle Aggregation der Risiken (Wechselwirkung zwischen den Einzelrisiken) zu ermöglichen. Wesentliche Zielsetzung für diesen Schwerpunkt ist die Definition von qualitativen und quantitativen Methoden sowie deren Umsetzung.

Unterstützende Automatisierung

Je mehr Aktionen zur Qualifikation und Quantifizierung automatisiert werden können, desto belastbarer werden die Risikodaten. Viele Beitragende im Unternehmen werden sich bei der qualitativen und quantitativen Bewertung von Risiken schertun.

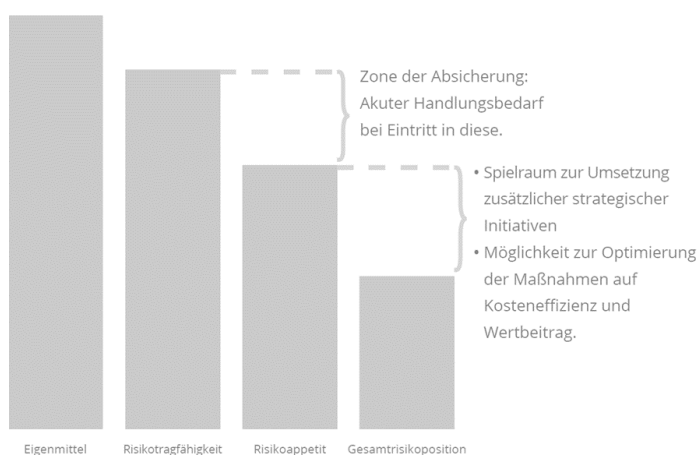
Balance zwischen Expertenwissen und quantitativen Methoden

Bei Markt- oder Kreditrisiken können quantitative Methoden gut angewandt werden und greifen auf umfangreiche historische Daten zurück. Ein komplexer Risiko-Kontext und viele Variablen erschweren den Einsatz quantitativer Methoden für nicht-finanzielle Risiken deutlich.

Risikotragfähigkeit und Risikoappetit

Sind initial Risiken erfasst, bleibt die Frage nach dem Umgang der Organisation mit diesen Risiken. Eine wesentliche Grundlage bei der Frage, ob Risiken zu akzeptieren, zu verringern oder zu übertragen sind, ist eine klare Definition von Schwankungstoleranzen in der Unternehmensperformance. Richtige Entscheidungen zur Behandlung einzelner Risiken – einschließlich Versicherungseinkauf - sind nur möglich, wenn sinnvolle Bandbreiten in Form von sowohl objektiv möglicher Risikotragfähigkeit (Liquidität) als auch Risikoappetit (subjektive Risikobereitschaft) definiert sind.

Eine Gesamt-Risikoposition, die deutlich über der Tragfähigkeit des Unternehmens liegt, muss dann über geeignete mitigierende Maßnahmen angesteuert werden. Aus unternehmerischer Sicht kann die Lücke zwischen definiertem Risikoappetit und der tatsächlichen Gesamt-Risikoposition für strategische und operative Initiativen (einschließlich Versicherungsmanagement) genutzt werden. Diese Entscheidungsmöglichkeiten können nur durch Transparenz und einer methodisch sauberen Erhebung des Risikoappetits bzw. gegebenen Risikotragfähigkeit erreicht werden.



Dokumentation und Nachverfolgung von Maßnahmen

Ein wesentlicher Schwerpunkt im Standard ist die Nachverfolgung von Maßnahmen beim Management der Risiken. Dies ist sicherlich eine Reaktion auf die gängige Praxis, Risiken zu identifizieren, teilweise zu qualifizieren und dann in Risikoregistern unbearbeitet zu führen. Im IDW PS 340 wird nun ein strukturiertes Management von zugehörigen Maßnahmen zur Risiko-Mitigation gefordert und insbesondere die Nachverfolgung der Umsetzung der Maßnahmen steht im Mittelpunkt. Dies ist eine leicht zu prüfende Anforderung und wird absehbar Prüfungsschwerpunkt vieler Auditoren sein.

Ermittlung der Gesamt-Risikoposition durch Aggregation

Im Grunde zielen alle bisherigen Schwerpunkte auf die Darstellbarkeit der Gesamt-Risikoposition. Es soll für das Management die tatsächliche und aktuelle Risikoposition der Organisation möglichst akkurat dargestellt werden. Obwohl der Standard die Methodik der Aggregation nicht explizit beschreibt, ist in der Praxis hierfür eine quantitative Simulation des Risikoportfolios notwendig.